



Anerkennung ausländischer Pflegefachkräfte

Eingewandert: Der Weg zur qualifizierten Pflegekraft

6. Dezember 2016

Fachkongress Sozialwirtschaft International, Stuttgart

Lena Gehring

Erstanlaufstelle und Kompetenzzentrum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen / IQ
Qualifizierungsberatung

Berufliche Anerkennung

Reglementierte Berufe
und
Berufsbezeichnungen

= zulassungspflichtige Berufe

(berufliche Tätigkeiten, die an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind)

z.B. Ärzt_innen, Fahrlehrer_innen, Meister im Handwerk, Krankenpfleger_innen, Erzieher_innen

➤ **Anerkennung = MUSS**

Nicht reglementierte
Berufe

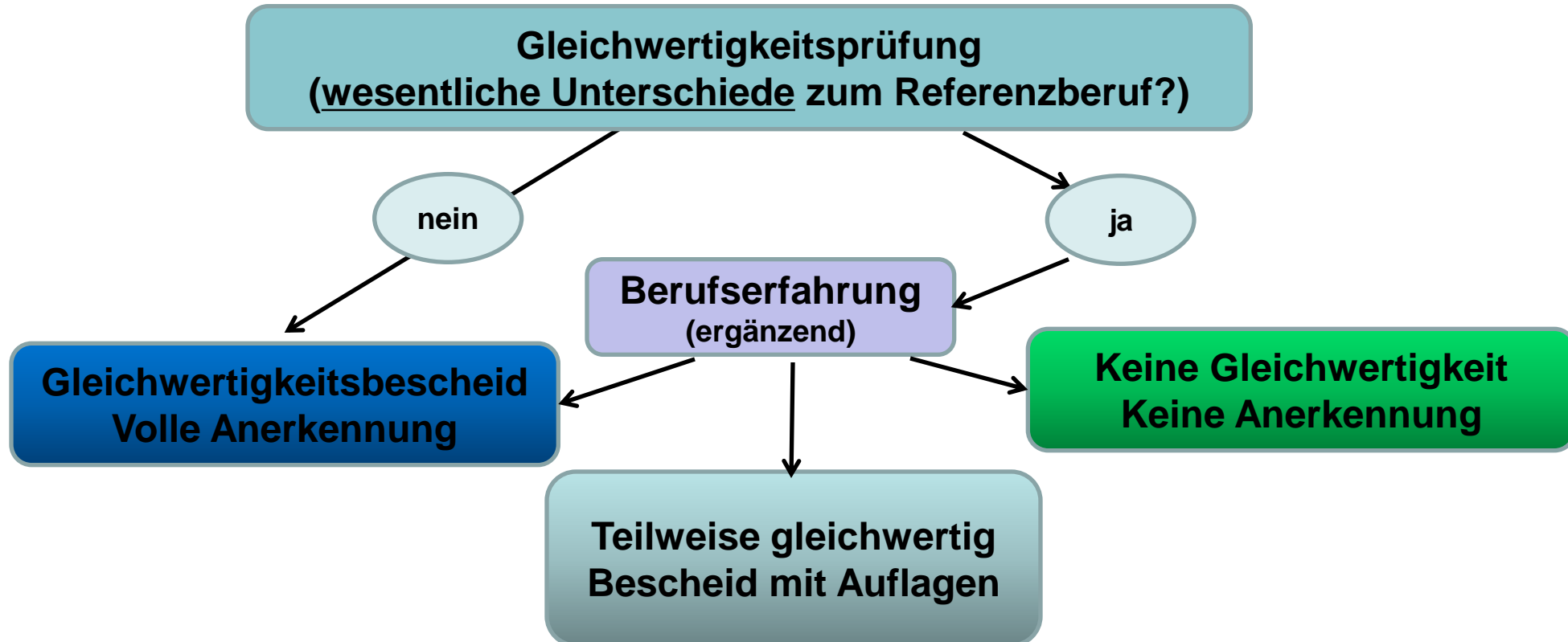
= nicht zulassungspflichtige Berufe

(fast alle Studienberufe + ca. 350 Ausbildungsberufe im dualen System)

z.B. Dipl.-Physiker_innen, Kfz-Mechatroniker_innen, Kaufleute im Einzelhandel, MFA

➤ **Anerkennung = KANN**

Ablauf des Verfahrens



Gleichwertigkeitsprüfung

= Überprüfung der Auslands- und Inlandsqualifikationen auf **wesentliche Unterschiede** v.a. hinsichtlich **Ausbildungsinhalt und -dauer**

Anerkennungsverfahren Gesundheits- und Krankenpflege EU

Automatische Anerkennung von EU-Abschlüssen

- basiert auf EU RL 2005 36 EG
- gilt für alle ausländischen Krankenpflegeausbildungen, die in einem EU-Staat nach dessen Beitritt zu EU begonnen wurden (Stichtagsregelung)
- keine individuelle Prüfung der Ausbildungsinhalte, sondern Anerkennung auf Antrag
- möglich durch vereinbarte, einheitliche EU-Ausbildungsstandards

Automatische Anerkennung von EU-Abschlüssen

gilt für Altausbildungen (vor Stichtag absolviert) unter folgenden Bedingungen

- Vorlage einer Konformitätsbescheinigung nach RL 2005 36 EG über
- die Gleichwertigkeit des Diploms **oder**
- die 5-jährige Berufstätigkeit in der allgemeinen Pflege innerhalb der letzten 7 Jahre **oder**
- die 3-jährige Berufstätigkeit in der allgemeinen Pflege innerhalb der letzten 5 Jahre

EU- oder EWR-Land automatischen Anerkennung Richtlinie 2005/36/EG

-Keine „Konformitätsbescheinigung“?
-keine 3 bzw. 5-jährige Berufstätigkeit
innerhalb der letzten 5 bzw. 7 Jahre?

**individuelle Prüfung der eingereichten
Unterlagen**

Anpassungslehrgang

vermittelt
praktische/
theoretische
Kenntnisse

ohne Prüfung

Eignungsprüfung

praktische
Prüfung
(am
Patienten)

Prüfungsge-
spräch

Anerkennungsverfahren Gesundheits- und Krankenpflege Drittstaaten

Gleichwertigkeitsprüfung bei Drittstaatsabschlüssen

- basiert auf KrPflG und BQFG
- gilt für alle Ausbildungen, die außerhalb von der EU absolviert wurden
- gilt für EU-Alttausbildungen, für die keine Konformitätsbescheinigung nach EU RL 2005 36 EG eingereicht wurde
- individuelle Gleichwertigkeitsprüfung der Ausbildungsinhalte und Dauer (auf wesentliche Unterschiede)
- möglich seit Bundesanerkennungsgesetz

Gleichwertigkeitsprüfung bei Drittstaatsabschlüssen

- **Volle Anerkennung** wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen oder diese Berufserfahrung/ Weiterbildung ausgeglichen werden können
- **Teilanerkennung** bei wesentlichen Unterschieden, die mithilfe von Anpassungsqualifizierungen / Prüfungen ausgeglichen werden können
- **Ablehnung**, bei zu großen wesentlichen Unterschieden, die mit einer Qualifizierung von unter drei Jahren nicht ausgeglichen werden kann

Gesundheits- und Krankenpflege - Drittstaaten

individuelle Prüfung der eingereichten Unterlagen

wesentliche Unterschiede:

Anpassungslehrgang

vermittelt
praktische/
theoretische
Kenntnisse

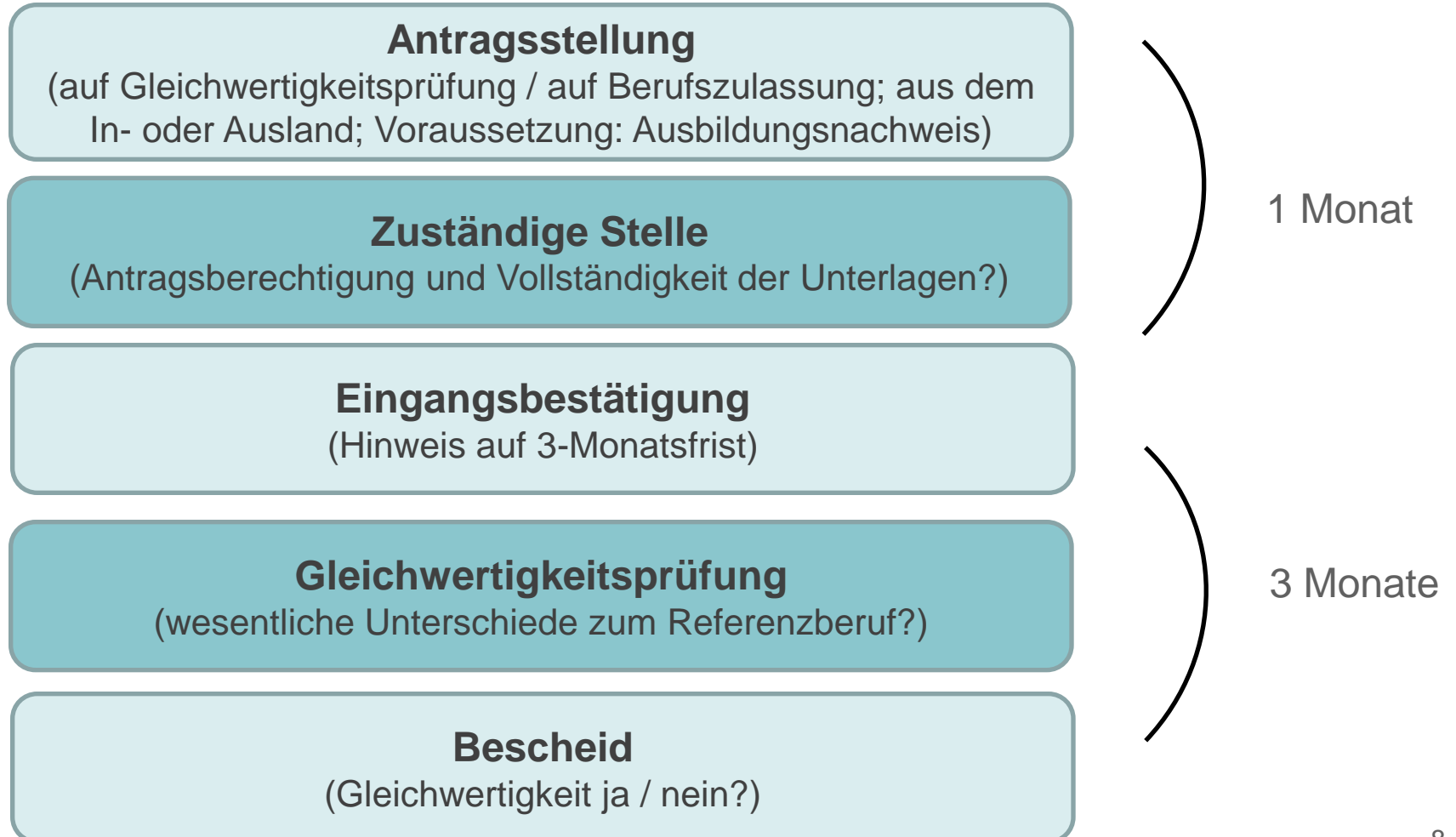
Prüfung in
Form eines
Abschlussge-
spräches.

Kenntnisprüfung

praktische
Prüfung
maximal 4
Pfle-
ge-
situationen
werden geprüft

mündlichen
Prüfung
Kernfächer
pro Fach ca.
15 – max. 60
Minuten

Bearbeitungsfristen im Rahmen des Antragsverfahrens



Antrag und notwendige Unterlagen

- Tabellarischer Lebenslauf
- Geburtsurkunde/ Heiratsurkunde
- Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass)
- Meldebescheinigung
- Abschlussurkunde und Ausbildungszeugnis (in amtlich beeidigten Übersetzung)
- sämtliche Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnis, Arbeitsbuch, Index)
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, mindestens Niveau B 2
- Aktuelle ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung
- Führungszeugnis aus dem Heimatland und beglaubigte Übersetzung
- Führungszeugnis aus Deutschland

Wichtige Hinweise zur Antragstellung

- Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.
- Die Unterlagen sind in der Landessprache und deutscher Übersetzung – **jeweils als beglaubigte Kopie** - vorzulegen. Beglaubigte Kopie können bei amtlichen Stellen (Rathaus /Pfarramt) vorgenommen lassen werden.
- Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer anzufertigen.
- Das Antragsformular und weitere Informationen unter:
- <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Gesundheit/Seiten/Auslaendische-Abschluesse.aspx>

Antragstellung und Anerkennungsverfahren: Gesundheits- und Krankenpflege

Zuständige Stelle in Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 9
-Referat 92-
Nordbahnhofstraße 135
70191 Stuttgart

Ansprechpartner:
Andreas Fitzel (A - G)
0711 904-39221
andreas.fitzel@rps.bwl.de

Melanie Mann (H - Q)
0711 904-39207
melanie.mann@rps.bwl.de

Frau Diana Celik (R - Z)
0711-904-39225
diana.celik@rps.bwl.de

Kosten und Finanzierung

- **Anerkennungsverfahrens Gesundheits- und Krankenpflege**
 - Urkundenausstellung - 150 Euro
 - Ablehnung ist kostenlos

- **Übersetzungskosten**
 - Übersetzungen durch amtlich beeidigte/n Übersetzer - 30-80€ pro Seite

- **Beglaubigungen**
 - Beglaubigungen durch einen Notar oder durch eine andere landesrechtlich hierzu ermächtigte Behörde – 3-5 € pro Seite

Kosten und Finanzierung

- **Sprachkurs /Sprachprüfung B2**
 - Sprachkurs je nach Intensität und Dauer zwischen 600€ und 1000€
 - Sprachprüfung – 100-150€

- **Kosten der Anpassungsqualifizierungen**
 - Sicherung des Lebensunterhaltes für durchschnittlich 6 – 12 Monate
 - Lehrgangsgebühren bei der Vorbereitung auf die Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung
 - Fahrtkosten usw.

Kosten und Finanzierung

- Unter bestimmten Voraussetzungen können KundInnen von Agenturen für Arbeit und Jobcentern nach den Bestimmungen des SGB II und SGB III gefördert werden.
 - Es besteht **kein** Anspruch auf Kostenübernahme.
 - Ein Antrag auf Kostenübernahme kann **nicht rückwirkend** gestellt werden.

- Projekt IQ Baden-Württemberg
- Stipendium Baden-Württemberg



Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Baden-Württemberg

Regierungsbezirk Freiburg:

Caritas /Deutsches Rotes Kreuz/ Diakonie

Immentalstr.16, 79104 Freiburg

Tel: 0761 88144500

E-Mail: freiburg@anerkennungsberatung-bw.de

Regierungsbezirk Tübingen / Ulm:

IN VIA Rottenburg-Stuttgart

Olgastr. 137, 89073 Ulm

Tel: 0731 2063 34

E-Mail: ulm@anerkennungsberatung-bw.de

Regierungsbezirk Stuttgart:

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Olgastr. 63, 70182 Stuttgart

Tel: 0711 210 61 17

E-Mail: anerkennung@awo-stuttgart.de

Regierungsbezirk Karlsruhe/ Mannheim:

Ikubiz Mannheim / IQ-Netzwerk

N4, 1; 68161 Mannheim

Tel: 0621 156 73 73

E-Mail: anerkennung@ikubiz.de



Vielen Dank!